

# Haltungspapier Blaues Kreuz zum Experimentierartikel und dessen Auswirkung auf die Cannabisregulierung

Von der Kommission Gesellschaft & Politik am 23.08.2019 z.H. des ZV verabschiedet.  
Vom Zentralvorstand am 18.10.2019 verabschiedet.

## Einleitung

Das vorliegende Haltungspapier wurde ursprünglich vom Blauen Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg entwickelt und von dessen Vorstand am 13. Juni 2019 verabschiedet. Hintergrund waren externe Anfragen zur Haltung des Blauen Kreuzes Bern-Solothurn-Freiburg zum Experimentierartikel. Anschliessend wurde diese Haltung auf Antrag des Blauen Kreuzes Bern-Solothurn-Freiburg von der Kommission Gesellschaft & Politik diskutiert und als Haltung für den Gesamtverband übernommen.

Da verschiedene Länder und Staaten (z.B. Uruguay, Kanada, Kalifornien) den Freizeitkonsum entkriminalisiert bzw. ganz legalisiert haben wird seit einigen Jahren auch in der Schweiz über eine Neu-Regulierung von Cannabis diskutiert. Eine erste Auswirkung ist die parlamentarische Diskussion zum sogenannten «Experimentierartikel», welcher von einigen Städten gefordert wird und die befristete regulierte Cannabis-Abgabe zu Studienzwecken erlauben würde.

Das Blaue Kreuz hat noch keine einheitliche Haltung zum Thema Cannabisregulierung entwickelt. Das vorliegende Haltungspapier zum Experimentierartikel beleuchtet nur einen Teilaspekt, steht aber trotzdem in engem Zusammenhang mit der generellen Diskussion um die Cannabisregulierung:

- Das Blaue Kreuz ist bereit für Diskussionen in Bezug auf die Cannabisregulierung und tritt nicht als Verhinderer auf.
- Wir begrüssen eine wissenschaftliche Herangehensweise, um mögliche Vorteile, aber auch nicht beabsichtigte Nachteile verschiedener Regulierungsformen zu prüfen.
- Die Diskussion einer Neu-Regulierung von Cannabis muss die Ergebnisse aus den Studien im Rahmen des Experimentierartikels berücksichtigen.
- Aus diesem Grund können wir einer Anpassung der Cannabisregulierung, insbesondere deren Liberalisierung, nicht zustimmen, solange keine Ergebnisse aus den wissenschaftlichen Studien des Experimentierartikels vorliegen.

Würde der Experimentierartikel im Parlament abgelehnt, muss das Blaue Kreuz auf Basis anderer Grundlagen eine Haltung zur Cannabisregulierung erarbeiten, ansonsten reicht das vorliegende Haltungspapier, bis Studienergebnisse zum Experimentierartikel vorliegen.

### Haltung des Blauen Kreuzes zum «Experimentierartikel» und dessen Auswirkungen

- Wenn der «**Experimentierartikel**» im Parlament eine Mehrheit findet, sollen die Städte ihre Pilotversuche durchführen.
- Wir begrüßen die Haltung des Bundesrates, dass der «Experimentierartikel» nicht **als erster Schritt in Richtung Legalisierung** verstanden werden dürfe.
- Betreffend **Schwarzmarkt** und **Jugendschutz** braucht es für die angestrebten Pilotprojekte **klare, messbare Ziele** um nach Abschluss den Erfolg der getesteten Massnahmen beurteilen zu können.
- Der max. erlaubte **THC-Gehalt von 20%** für die Pilotversuche ist zu hoch.
- Die staatlich erlaubte **Abgabe an unter 20-Jährige** ist auf Grund der Hirnforschung abzulehnen, v.a. bei hohem THC-Gehalt.
- Da die **häufigste Konsumform das Rauchen** ist, muss dieser generelle Schaden besonders beachtet werden.
- Nach Auswertung der Zielerreichung der Pilotprojekte soll die **Regulierung/Legalisierung anhand der Ergebnisse** diskutiert werden.
- Die **medizinische Anwendung** soll weiter erforscht werden und nicht verboten sein.

### Hintergrundinformationen

Die Hintergrundinformationen werden aus der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Pilotversuche mit Cannabis) vom 27. Februar 2019 zitiert.<sup>1</sup>

### Ausgangslage

Ende 2017 wurden fünf identische Motionen Sauter (17.4111), Barrile (17.4112), Rytz (17.4113), Bertschy (17.4114) sowie Zanetti Roberto (17.4210) «Experimentierartikel als Grundlage für Studien zur regulierten Cannabis-Abgabe» eingereicht. Diese Motionen fordern vom Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen für Pilotversuche zur Erprobung neuer Formen des gesellschaftlichen Umgangs mit dem Konsum von Cannabis zu schaffen. Dabei soll dem Gesundheitsschutz und dem Jugendschutz besondere Beachtung geschenkt werden. Ausserhalb der Experimente soll das bestehende Verbot des Freizeitkonsums weiter gelten. Ziel des Experimentierartikels ist es, alternative Regelungsansätze zu prüfen, ohne dass damit ein Entscheid für eine bestimmte Richtung gefällt wird. Die Motionen nehmen Bezug auf Initiativen in verschiedenen Städten und Kantonen betreffend wissenschaftliche Forschungsprojekte, mit denen der geregelte Verkauf von Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken analysiert werden soll.

<sup>1</sup> Botschaft zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Pilotversuche mit Cannabis) vom 27. Februar 2019. S. 2f. [\[online\]](#), Zugang 27.06.2019]

## Inhalt der Vorlage

Der Entwurf sieht vor, dass wissenschaftliche Pilotversuche mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis auf entsprechendes Gesuch hin vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden bewilligt werden können. Pilotversuche müssen so durchgeführt werden, dass sie den Gesundheits- und Jugendschutz, den Schutz der öffentlichen Ordnung sowie die öffentliche Sicherheit gewährleisten. Bei der Ausgestaltung der Pilotversuche soll vom Betäubungsmittelgesetz (BetmG) abgewichen werden können. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen betreffen die Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe d (Cannabisverbot) und 5 (Ausnahmebewilligung), 11 (Abgabe durch Ärzte), 13 (Abgabe durch Apotheken), 19 Absatz 1 Buchstabe f und 20 Absatz 1 Buchstaben d und e BetmG (Strafbestimmungen). Zudem sollen Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die im Rahmen der Pilotversuche abgegeben werden, von der Tabaksteuer nach dem Tabaksteuergesetz befreit werden.

Da Pilotversuche im Rahmen eines beschränkten Zeitraums Erkenntnisse liefern sollen, wird die Geltungsdauer von Artikel 8a E-BetmG auf zehn Jahre beschränkt.

Die einzelnen Voraussetzungen der Pilotversuche sollen im Ausführungsrecht definiert werden. Die Ausführungsverordnung, welche zusammen mit der Änderung des BetmG in die Vernehmlassung geschickt wurde, wird nach der Verabschiedung der Vorlage durch das Parlament und unter Berücksichtigung der parlamentarischen Debatten und der Vernehmlassungsergebnisse angepasst und dem Bundesrat unterbreitet werden. Eckpunkte der Verordnung bilden folgende Elemente:

- örtliche Begrenzung: Pilotversuche sollen örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden begrenzt werden;
- zeitliche Begrenzung: Die Dauer der Pilotversuche ist wissenschaftlich zu begründen und soll höchstens fünf Jahre betragen (mit Verlängerungsmöglichkeit um 2 Jahre);
- Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer je Pilotversuch ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Sie soll 5000 Personen nicht überschreiten;
- Produkterfordernisse: Die im Rahmen von Pilotversuchen zugänglich gemachten Cannabisprodukte sollen bestimmten Anforderungen genügen. Dazu gehören ein Höchstwert des Gesamt-THC-Gehaltes, Vorgaben an die Produktinformation sowie ein Werbeverbot;
- Teilnehmerkreis: An Pilotversuchen sollen nur Personen teilnehmen können, die über 18-jährig sind, die nachweislich bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren und die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, die an einem Pilotversuch teilnimmt. Spezifische Personengruppen (z. B. schwangere Frauen oder Personen, die an einer ärztlich diagnostizierten Krankheit leiden, bei der Cannabiskonsum kontraindiziert ist) sind von der Teilnahme auszuschliessen. Die Teilnahme ist in jedem Fall freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden;
- Abgabe: Die Bezugsmenge soll beschränkt werden, und die Produkte sollen registriert werden. Der Bezug soll nicht unentgeltlich erfolgen, und die Produkte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden;
- Konsum: Die im Rahmen der Versuche zugänglich gemachten Produkte sollen nur zum Eigengebrauch verwendet und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert werden;
- Öffentliche Sicherheit: Wer Pilotversuche durchführt, muss verschiedene Pflichten zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit einhalten (z. B. Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden und Strafverfolgungsbehörden, Meldung der Verkaufsstellen);
- Überwachung des Gesundheitszustands: Dieser ist von den Bewilligungsinhabern zu überwachen;
- Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben: Das BAG als Bewilligungsbehörde stellt diese Kontrolle sicher.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist der Bereich des «Medizinalcannabis».